

WEISUNG

AUTODREHLEITER UND HUBRETTER-KONZEPT

30.04
1. Januar 2017 (rev. 1. November.2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	EINSATZ BEI GEBÄUDEBRAND	3
3	HILFS- UND DIENSTLEISTUNGEN	3
4	EINSATZREGELN	4
5	LEISTUNGSVORGABEN	4
6	ALARM "GEFAHRENMELDE-ANLAGE"	4
7	HRF UND ADL MIT GELENKARM	4
8	KOSTEN	5
9	ZU- UND UMTEILUNGEN	5
10	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GELTUNGSBEREICH

1 Im Autodrehleiter- und Hubretter-Konzept für den Kanton Zürich werden nebst den Stützpunktfeuerwehren auch jene Ortsfeuerwehren mit einbezogen, welche über eine Autodrehleiter bzw. ein Hubrettungsfahrzeug mit mind. 30 Metern Leitern- bzw. Auslegerlänge (ADL30 bzw. HRF30) verfügen.

2 Für Feuerwehren mit einer Autodrehleiter oder einem Hubrettungsfahrzeug mit einer Leitern-/Auslegerlänge von weniger als 30 Metern gelten spezielle Regelungen.

2 EINSATZ BEI GEBÄUDEBRAND

1 Bei der Alarmmeldung "Gebäudebrand" in Gemeinden (einschliesslich Vertragsgebiet) ohne ADL30 oder HRF30 wird von der Einsatzleitzentrale (ELZ) automatisch eine ADL30 oder ein HRF30 aufgeboden. Dieses Element unterstützt die im Einsatz stehende Feuerwehr bei der Durchführung von Rettungen und Löscharbeiten.

2 Grundsätzlich werden die Mittel entsprechend dem zugewiesenen Einsatzgebiet aufgeboden. Sollte es die Lage im Einsatzgebiet erfordern, kann die ELZ selbständig über ein alternatives Aufgebot entscheiden.

3 ADL30 und HRF30 sind so ausgerüstet, dass sie in der Regel ihren Einsatz eigenständig leisten können. Bei Bedarf wird die ADL30-/HRF30-Gruppe durch die im Einsatz stehende örtliche Feuerwehr unterstützt.

4 Die Einsatzleitung obliegt der im Einsatz stehenden Ortsfeuerwehr.

3 HILFS- UND DIENSTLEISTUNGEN

1 Ein automatisches Aufgebot der ADL30 oder HRF30 für Hilfs- und Dienstleistungen wie z. B. die Unterstützung der Rettungsdienste, Höhen- und Tiefenrettungen, Einsatzplatzbeleuchtung etc. ist nicht Bestandteil dieses Konzepts.

2 Ein Aufgebot der nächstgelegenen ADL30 oder HRF30 erfolgt erst auf Anforderung durch den Einsatzleiter, nachdem die zuständige Ortsfeuerwehr das Ereignis nicht mit ihren eigenen Mitteln in der dafür notwendigen Zeit bewältigen kann.

3 Für Hilfs- und Dienstleistungen, für welche nicht zwingend eine ADL30/ein HRF30 notwendig ist, kann auch eine ADL oder ein HRF von weniger als 30 Metern Länge aufgeboden werden. Bei Unterstützungseinsätzen für die Rettungsdienste alarmiert die ELZ in der Regel mit einem Direktaufgebot und für nicht dringliche Einsätze (z.B. Bienen) in der Regel mit einem Konferenzgespräch.

4 EINSATZREGELN

1 Für Aufgebot und Einsatz der ADL30 oder HRF30 im Sinne dieses Konzeptes gelten folgende Einsatzregeln:

- Die empfohlene Grösse der ADL-/HRF-Gruppe beträgt 8 - 10 AdF, davon 2 bis 3 Offiziere.
- Die maximale Besatzung der ADL beträgt 3 AdF (1 Offizier, 1 - 2 Maschinisten). Der ranghöchste AdF bestimmt die ausrückende Besatzung.
- Die verbleibenden AdF (max. 7) können eine personelle Reserve bilden, sollte nach der 1. Einsatzstunde eine Ablösung nötig werden.
- Für den Transport der Ablösung ist ein Personentransportfahrzeug (PTF) zu benutzen.
- Die ADL-/HRF-Gruppe ist auf der ELZ als eigenständige Alarmgruppe hinterlegt und alarmierbar.

5 LEISTUNGSVORGABEN

1 Für den Einsatz gemäss vorliegendem Konzept gilt folgende Leistungsvorgabe:

- 15 Minuten nach Pager Alarmierung: Eintreffen auf Schadenplatz

2 Bei Standortgemeinden von ADL30 bzw. HRF30 erfolgt das Aufgebot entsprechend der Zuordnung der Ereignisstichworte zur ADL-/HRF-Gruppe im Feuerwehr-Administrationssystem, resp. im Einsatzleitsystem.

6 ALARM "GEFAHRENMELDE-ANLAGE"

1 Es erfolgt kein generelles Aufgebot der nächststationierten ADL30 oder des HRF30. Ist eines dieser Elemente für den Einsatz notwendig, muss dieses umgehend vom Einsatzleiter bei der ELZ angefordert werden.

2 Bei Standortgemeinden von ADL30 oder HRF30 erfolgt das Aufgebot entsprechend der Zuordnung der Ereignisstichworte zur ADL-/HRF-Gruppe im Feuerwehr-Administrationssystem, resp. im Einsatzleitsystem.

7 HRF UND ADL MIT GELENKARM

1 Wird bei einem Einsatz ein HRF30 oder eine ADL30 mit einem Gelenkarm benötigt, müssen diese durch den Einsatzleiter bei der ELZ angefordert werden.

8 KOSTEN

1 Die GVZ trägt die Kosten für den ADL30-, resp. HRF30-Einsatz gemäss dem "Kostentarif für Feuerwehreinsätze" der GVZ unter folgenden Bedingungen:

- Die ADL30 oder das HRF30 bzw. das PTF bei Ablösungen können der GVZ nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie nicht deren Eigentum sind. Die Stützpunkte benutzen zwingend das Stützpunkt-PTF.
- Für die erste Stunde können alle eingerückten AdF, d. h. max. 10, der GVZ verrechnet werden.
- Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, können der GVZ die effektiv vor Ort im Einsatz stehenden AdF, d. h. maximal 10 AdF pro Einsatzstunde, verrechnet werden (Ziff. 4).
- Die GVZ vergütet die Einsatzkosten nur, wenn diese nicht Dritten weiter verrechnet werden können.
- Einsätze im eigenen Gemeinde- oder Vertragsgebiet (Zweckverbände, Zusammenarbeitsverträge, Anschlussverträge und weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit ADL und HRF) können der GVZ nicht in Rechnung gestellt werden.
- Hilfs- und Dienstleistungen im Sinne von Ziff. 3 werden von der GVZ nicht vergütet.
- Die Kostenvergütungen von Einsätzen, die nicht unter dieses Konzept fallen, sind in der Weisung "Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen" geregelt.

9 ZU- UND UMTEILUNGEN

1 Die GVZ bestimmt die Gemeinden, welche für Einsätze im Sinne dieser Weisung zuständig sind.

2 Änderungen der Einsatzgebiete, (z. B. Umteilungen von Gemeinden von einem Zuständigkeitsbereich einer ADL30 oder einem HRF30 in einen anderen) werden nur durch die GVZ festgelegt. Feuerwehrorganisationen, welche Änderungen wünschen, haben einen entsprechenden Antrag an die GVZ zu stellen.

10 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft (rev. 1. November 2019). Die Weisung vom 1. September 2014 wird den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.